

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Chronik von Landwührden und der Kirchengemeinde  
Dedesdorf**

**Ramsauer, Daniel**

**Bremerhaven, [ca. 1925]**

Landwührden unter den Grafen von Oldenburg.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-93770](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-93770)

## Die erste Nachricht über Landwührden.

Aus der ältesten Geschichte unseres Landes wissen wir so gut wie nichts. Zum erstenmal erscheinen die Namen von einigen seiner Ortschaften: Alldendorp, Thiedelbistorpe, Eidenworth, Butli und Wimeresthorp, in einer Urkunde, welche der Erzbischof Friedrich von Bremen und Hamburg, gestorben 1123, im Jahre 1105 oder 1110 ausstellte, um den Pfarrsprengel der Kirche zu Bramstedt gegenüber dem Dratorium (Bethaus) in Sandstedt zu schützen. Hierin wird erwähnt, der Herzog Bernhard von Sachsen, welcher 1059 starb, habe unter Zustimmung des Erzbischofs Adalbert von Bremen, dessen Regierung im Jahre 1043 begann, zu Thiedolvestorp eine Kapelle bauen lassen, die oben genannten Ortschaften aber und eine Reihe anderer seien nach wie vor zu Bramstedt gehörig. Von dieser Urkunde wird bei der Darstellung der Geschichte der Kirchengemeinde Dedesdorf weiter die Rede sein. Hier sei nur festgestellt, daß zwischen 1043 und 1059 Landwührden, dessen Name aber noch nicht genannt wird, zu dem vom Geschlechte der Billunger regierten Herzogtum Sachsen gehörte. In den nächsten 200 Jahren schweigt die Geschichte, dann aber sehen wir

## Landwührden unter den Grafen von Oldenburg.

Wann und wie es in ihren Besitz gekommen ist, läßt sich nicht sicher feststellen. Zwar erzählt Johannes Renner in seiner Chronik von 15... „dat land heft Oldings gehoret to der graveschup Stotel und is dem graven van Oldenburg mit to brutschat gegeven vom graven Geverde, de sine dochter na Oldenburg gaf, und jährlich darto 60 molt roggen, 7 Bremer mark, 7 = botter, alles to Lehe, de botter wegen der vehre, item 70 molt habern to Sandstette, de de Oldenborger Herren noch heutigen dages upboren“, aber die Geschichtsforschung hat diese Erzählung in das Reich der Fabeln verweisen müssen.

In unser Volk gedrungen ist sie durch Hamelmann, der sie in seiner Chronik von 1599 als geschichtlich darstellt. Nach ihm hat Graf Burchardt von Oldenburg, ein Sohn des Grafen Johann 4, in erster Ehe ein Fräulein Kunigunde von Stotel, Tochter des



Grafen Ulrich, zur Frau genommen, „und ist ihrem Herrn für die Ehesteuer oder den Brautshatz anfänglich das Land zu Wührden verpfändet gewesen, aber hernacher nicht eingelöset, sondern allgemächlich der Graffschaft Oldenburg gänzlich incorporirt und einverleibet worden“. Dieser Graf Burchard fiel 1233 in der Schlacht bei Hemmelskamp im Kampfe gegen die Stedinger; sein Sohn, Heinrich der Bogener, starb ohne Leibeserben, und so soll Landwührden 1270 von der Wildeshausener Linie der Oldenburger Grafen durch Erbschaft an die Oldenburger Linie gekommen sein.

Allein dies Alles ist Sage. Jene Kunigunde war nicht von Stotel, sondern „de Schodis“, vermutlich aus dem Slavenlande vor oder hinter der Elbe, wo sie ihrem Sohne liegende Güter hinterließ, und nach dem Tode ihres Sohnes, Heinrichs des Bogeners, fiel seine Graffschaft an den Erzbischof von Bremen. Nur die zahlreichen Güter und Gerechtsame der Wildeshausen Grafen finden wir später größtenteils im Besitze ihrer Bruchhauser Vettern, teilweise auch im Besitze der oldenburgischen Linie. Landwührden hat nie zur Wildeshausen Linie der oldenburgischen Grafen gehört.

Dagegen ist es sehr wahrscheinlich, daß Landwührden den Rest früherer größerer Besitzungen der Grafen von Oldenburg auf dem rechten Weserufer darstellt, die auf irgend eine Weise direkt oder indirekt von den Billunger überkommen waren. Es wird zu dem Besitze der Ida von Elsthorpe gehört haben, der durch ihre Tochter Rixra an Graf Egilmar (1091, 1108) und weiterhin an dessen Nachfolger übergang. Jedenfalls ist es 1273 im Besitze des Grafen Christian 5. von der Oldenburger Linie, denn das älteste gräfliche Lehnregister aus den Jahren 1273—78 führt es unter seinen Besitzungen auf.

Es nennt Güter „to Woerden“, 4 Hämme mit Abgaben von Gerste, 42 „were“ Haus- und Hofplätze, die Gerste, und Güter zu Whnestorpe, Oldendorpe, Dedestorpe, Allingerverve, Sicvorde, Lutken Butlo und Utermenningerlande, die Gerste und Widder liefern müssen.

Ferner bezeugt der nach 1285 gestorbene Graf Christian 5. in Gemeinschaft mit seinem Bruder Otto, Graf von Delmenhorst, in einer am 4. Juli 1275 zu Oldenburg ausgestellten Urkunde, daß der wegen mehrfacher auf der Weser begangener Räubereien von den Bremern gefangene Friesse Gimar von Oldenburg auf ihre Bitten freigelassen sei und mit Anderen seinesgleichen von Oldendorp, Allingerwerwen, Menighusen und Nienlande geschworen habe, künftig auf der Weser keinen Raub mehr zu begehen bei Strafe von 100 Mark an die Grafen und an Bremen. Noch klarer geht die Zugehörigkeit zu Oldenburg aus einer ähnlichen Urkunde vom Jahre 1285 hervor, da in der Kirche zu Elsfleth die Schulzen, Ältesten und „die ganze Gemeinde des Landes Wührden“ (hier tritt der Name zum erstenmal auf) der Stadt Bremen eine feste orvendihe, Urfehde oder Frieden,

schwören bei Strafe von nun 400 Mark, welche dem Grafen Christian „unserem Herrn“ oder seinen Erben und Bremen im Falle der Zuwiderhandlung ausbezahlt werden sollen. Außerdem solle jeder Zuwiderhandelnde des ihm vom Grafen verliehenen Nutzungsrechtes an Grund und Boden verlustig gehen. Es war also Grund und Boden anerkanntes Eigentum des Grafen und den Bewohnern nur zu Lehen gegeben.

Der Strandraub und gelegentliche Angriffe auf fremde Schiffe hörten damit übrigens nicht auf. Schon 1291 mußten die Landwührder in der Kirche zu Dichtmunde, Dichtum, der Stadt Bremen abermals Urfehde schwören, was unter Vermittlung der Grafen Otto und Johann 2., Graf Christians Sohn, „unseren Herren“, geschah, und mußten dem Versprechen, keinen Raub mehr zu begehen noch den Räubern Zuflucht zu gewähren oder sie zu unterstützen, das Gelöbniß hinzufügen, wenn ein bremisches Schiff in Not komme, vom Strandgut nichts an sich zu nehmen, wiederum bei 400 Mark Strafe, halb an die Grafen und halb an Bremen, sowie Schadenersatz. Bremen solle die Straffsumme und den Schadenersatz auf jede rechtmäßige Art beitreiben können, wozu die Grafen, wohl um nicht selbst für die Vergehungen ihrer Untertanen verantwortlich gemacht zu werden, ausdrücklich ihre Zustimmung erteilten. Diese Urkunde ist in Bremen ausgestellt. Allein auch diese Urfehde hielten die Landwührder nicht, und 1295 verbanden sich der Erzbischof Gisbert und die Stadt Bremen mit dem Lande Rüstingen zur Befriedung und Unterwerfung des Landes. Ihr Vertrag vom 24. Juli 1295 besagt, daß die langjährige Bosheit der Wührder, die ohne alle Gottesfurcht Räubereien und vielfachen Totschlag getrieben, so groß geworden sei, daß die Rüstinger bereit sein wollten, am 16. August mit 1200 Mann oder mehr sie niederzuwerfen. Wenn aber nach Besiegung oder Unterjochung der Wührder die Grafen von Oldenburg oder sonst jemand an den Bremern oder Rüstingern Rache nehmen wollte, so wollten sie einander bis zum Ausgang der Sache mit allen Kräften helfen. Würden dagegen die Wührder fliehen und ihr Land im Stich lassen, so dürften die Bremer es nicht einnehmen, sondern es sei zwischen ihnen und den Rüstingern zu teilen. Gegen jeden Strandraub wollten sie gemeinsam einschreiten.

Was aus diesem Rachezug geworden, wissen wir nicht, doch scheint es den Landwührdern nicht allzu schlimm dabei ergangen zu sein, wenigstens trieben sie ihr altes Handwerk bald weiter. Die Bremer griffen nun aber fester zu. Sie kamen ins Land, und am 17. Oktober 1306 mußten in der Kirche zu Thebesdorpe die Ältesten, Schulzen, Bögte und die ganze Gemeinde von Landwührden und Nigenlande nochmals Urfehde schwören. Die Urkunde besagt, daß mehrere Wührder beim Seeraub auf der Weser umgekommen, andere dabei in die Gefangenschaft der Bremer geraten, aber auf Bitten des Erzbischofs Gisbert und der Grafen Johann 2. und Christian

von Oldenburg wieder freigegeben seien, und schließt mit dem Versprechen der Freigegebenen und des ganzen Landes, sich nun für immer aller Räubereien gegen bremische und andere Handelsleute zu enthalten, ja gegen solche einzuschreiten. In einer am gleichen Tag in Oldenburg ausgestellten Urkunde, bestätigten die Oldenburger Grafen diese Urfehde mit dem Ausdruck des Dankes für die Freilassung der Gefangenen auf ihre landesherrliche Fürbitte. Und noch einmal wurde ein ähnlicher Vertrag nötig, der wiederum einige Wührder, wie es scheint nur wenige und auf eigene Faust, Weserraub getrieben hatten und von den Bremern gefangen waren. Am 24. Juli 1324 schwört nach ihrer Entlassung die ganze Gemeinde den Bremern zu Dedesdorpe, keine Rache für die Gefangennahme zu üben und keinen Raub mehr auf der Weser begehen zu lassen.

Damit ist dieses Kapitel zur Hauptsache beschlossen und von neuem Weserraub nicht mehr die Rede, obwohl das „Strandrecht“ gelegentlich noch ausgeübt wurde. Davon nur einige Beispiele: Aus dem Jahre 1565 wird die Aeußerung eines Landwührders berichtet „dat die guder, so im strome driven, demjenigen die desulvigen upfindet und berget, von olders her tostendig gewesen und noch tokamen schollen“, wogegen die „Belehnten“ das Urteil fällen „Dat Seiner Gnaden an einige middel alle angestrandede schepe, wrack, drift- und slog-guider, auch alle verworpene und verlopene guider tokamen“, worauf die Güter des Beklagten, dessen Vater einen dem Grafen gehörigen Fischkahn, der davongeschwommen, geborgen, zerschlagen und verbraucht hatte, in des Grafen Hand erkannt und ihm gerichtlich zugewiesen werden. (Graf Anton begnadigte ihn dahin, daß er die von seiner Mutter ererbten Güter behalten und statt seiner eingezogenen väterlichen Güter 50 Stück herrschaftlichen Landes in Landwührden zu Meierrecht und Bauholz zu einem neuen Hause erhalten sollte). Und noch 1802 bemerkt der Amtsverwalter Küder: „zu den Zeiten des bremischen Versazes wollten die Wührder daraus (nämlich aus dem Abbruch des Landes durch die Weser) ihre strenge Uebung des Strandrechtes verteidigen, indem der Segen des Strandes nur eine Kompensation (Ersatz) des Fluches der Abbrüche und Einlagen sei“.

Dagegen gelobt am 5. Juli 1387 Bryghe Alberik von Wurden des Rates zu Bremen treuer Mann und Diener zu sein und zu bleiben, namentlich den Kaufmann und die Schiffahrt zu beschirmen und bei Schiffsunfällen an der Küste von Wührden auf alle Weise behilflich zu sein auch angetriebenes schiffbrüchiges Gut dem Eigentümer richtig wieder zu erstatten. Sollte er sich mit den Kaufleuten um den Vergelohn nicht einigen können, so solle der Rat von Bremen darüber entscheiden. Es ist nicht klar, in welchem Verhältnis er einerseits zu Bremen als dessen „treuer Mann und Diener“ und andererseits zu dem Grafen von Oldenburg als dessen Untertan stand.



Im Uebrigen muß man sich wundern, daß die Bremer den gefangenen Landwührder Weserräubern nicht, wie sie sonst zu tun pflegten, einfach den Kopf vor die Füße legten!

Wenn in der ersten Weserraub-Urkunde von 1275 von den *strantfrisonen*, den Strandfriesen, die Rede ist, so führt das zu der Frage, nach der Stammeszugehörigkeit der ältesten Bewohner Landwührdens. Sello versichert: „Die Bewohner des Landes waren Friesen, friesisch sind ihre ältesten Personennamen; friesisch ihr Recht“, ebenso Straderjan: „Bevölkerung friesisch“, doch bedarf dies sehr der Einschränkung. Eine friesische Oberschicht ist wohl anfangs gewesen, doch treten schon in den ältesten Urkunden sächsische Namen auf, und später wurden die friesischen Familien immer weniger, da ihnen der Zuzug fehlte, während der von der sächsischen Geest aus groß war. Jetzt ist der Prozentsatz der Friesen in Landwührden wohl ganz gering, nur hat Land und Luft im Laufe der Jahrhunderte vielen Zuzüglern friesische Eigenart aufgeprägt, besonders solchen, in deren Adern einige Tropfen friesischen Blutes rannen. Dies erkannte schon Marich von Wittken 1693—1761, dessen Großvater erst in Landwührden eingewandert war. Er schreibt einmal: „wenn der Strandfriesen als Eingeseffenen des Landes Wührden gedacht wird, ist dieses zu verstehen, daß gewisse Friesen aus Butjadingerland oder aus dem Lande Wursten sich darinnen etabliret, die die Grafen als Landesherrn zwar angenommen, aber besonders durch solche Benennung distinguiret und von den alten Einwohnern namentlich unterschieden haben — — — daß die Landwührder von Ursprung keine Friesen sondern Sachsen sind. Es ist nicht so reputirlich der friesische Ursprung als der sächsische für unsere ganze Grafschaft, denn alles, was von friesischer besonderer Freiheit fabulirt wird, ist läppisch, denn die Friesen sind die unfreiesten von allen Deutschen, gewesen“. Auch stellt er fest, daß noch bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts das „Heergewede“ nach sächsischem Gebrauch in Landwührden üblich gewesen.

Als Untertanen der Grafen von Oldenburg fochten die Landwührder in der bremischen Erzbischofsfehde von 1348 bis 1351 aufseiten des Grafen Moriz, eines Sohnes des Grafen Johann 2., der als Domdechant und vom Domkapitel erwählter Erzbischof von Bremen gegen den vom Papste zum Erzbischof ausersehenen Gottfried von Arensberg und die mit diesem verbündete Stadt Bremen Krieg führte. Graf Moriz schloß daher in seinen Frieden mit Bremen und dessen Helfern, namentlich Rüstingen, unter seinem Helfern ausdrücklich Landwührden ein, Juli 13, 1350.

Bald aber sollte Landwührden für mehr als 100 Jahre unter die Oberhoheit der bisher so vielfach angefeindeten Stadt Bremen kommen. Der Anlaß dazu war folgender: Graf Christian von Oldenburg, ein Enkel Johanns 2., war am 30. Januar 1408 bei Solzwarden gelegentlich einer Fehde mit den Rüstingern überfallen



und, durch den Lanzenstich eines Bremer Bürgers verwundet, gefangen genommen worden. Zunächst nach der Friedeburg gebracht, wurde er nach Freilassung der übrigen Gefangenen 4 Monate lang in einer breitternen Kiste in einem Keller bei unserer Lieben Frauen Kirchhof gefangen gehalten, und seine Freiebung nur gegen ein Lösegeld von 2000 Mark in Aussicht gestellt. Da nun die Oldenburger Grafen nicht hatten, das zu bezahlen, liehen sie sich das Geld von den Bremern selber gegen Verpfändung Landwührdens und der Gerechtigkeiten zu Lehe, 1408, Mai 6. Daraufhin wurde Graf Christian, jedoch aus nicht bekannten Gründen erst Anfang Juni, nachdem er geschworen hatte, Zeit seines Lebens nicht wieder Feind der Bremer sein zu wollen, freigelassen.

Ehe aber Landwührden in den Pfandbesitz Bremens kam, nahm dieses blutige Rache für die vielen alten Untaten seiner Bewohner. Von dem Treffen bei Golzwarden zurückkehrend, machte das bremische Heer einen Einfall in Landwührden. „Dar na reysede die stadt in dat Land von Wurden unde nemen dar grote name (Beute) unde vengen vele vangenene unde brenden dat ganzze land“ berichten die Bremer Geschichtsquellen von Rhynesberch und Scheene Seite 139, und ein „den Bremeren tzo ere, den anderen tzo lere“ diese Kriegsfahrt beschreibendes Volkslied sang

„den Wurdern scha de sulve schicht,  
went se entwolden dynghen nicht;  
des ward en eyn vyl trovych muot,  
se vorloren Hus, lute unde ghut“

(Den Wührdern geschah dasselbe Geschehnis, da sie nicht abhandeln, keinen Brandschatz geben wollten; sie waren darüber gar trotzig, aber sie verloren Häuser, Leute und Güter.) Auch unternahm die Besatzung einer Bremer Bredefogghe (Kriegsschiff) eine Plünderung Landwührdens, wobei jedoch nur ein Einwohner ums Leben kam.

Aber schon vor dem Abschluß des Löse- und Pfandvertrages bezahlten die Bremer, wohl in der sichern Annahme, daß er zustande kommen und Landwührden unter ihre Hoheit bringen werde, für den Toten und den Raub 90 Bremer Mark, worüber die „menen lantlude in dem lande to Wurden“ unter dem 1. April 1408 quittierten. Damit war diese Sache erledigt.

Die Urkunden über die Verpfändung Landwührdens an Bremen sind am 6. und 7. Mai 1408 ausgestellt. Die erste enthält die Verpflichtung des Rates von Bremen, das Pfandobjekt jederzeit an die Grafen, ihre Erben oder die Herrschaft Oldenburg gegen Rückzahlung der 2000 Mark („den lesten pennynk myt dem ersten“) zurückzugeben; die zweite die Einwilligung der Grafen nebst der Verpflichtung, auf Erfordern Bremens noch 1000 rheinische Goldgulden nachzubezahlen, falls das Pfandobjekt den Bremern nicht genüge, oder aber noch andere Erbüter dafür zum Pfande zu setzen.



Hierauf bezieht sich vielleicht die Angabe in Dilichs Chronik der Stadt Bremen (1604) Seite 136, wonach die Grafen den Bremern auch die Fischerei in der Hunte „bis zur Brücke“ (Huntebrücke) zugestanden haben sollen. Hierüber steht bisher weiter nichts fest, aber die Angabe kennzeichnet die Lage der Sache noch mehr. Die Bremer konnten unter dem Vorgeben, die Einkünfte von Landwührden reicheten nicht aus, diese ihnen so wertvolle Fischereigerechtigkeit erlangen, scheuten sich aber, die Sache auf die Spitze zu treiben und die ausgemachten 1000 Gulden oder die dafür bedungene anderweitige Verpfändung zu fordern, wohl um einen Verzweiflungskampf der Grafen gegen die allzu harten Schuldherren zu vermeiden.

Die Höhe des geforderten Lösegeldes, 2000 Bremer Mark (zu 32 Grote, also 888 Taler, 64 Grote) mochte der Zwangslage entsprechen, in der Bremen den Grafen Christian hielt; daß die Grafen es aber nicht aufbringen konnten und das Pfandobjekt mehr als 100 Jahre im Besitze der Bremer lassen mußten, kennzeichnet den Geldwert und die Geldknappheit in jener Zeit. Daß übrigens die 2000 Mark als Lösegeld für den Grafen Christian gelten sollten, ist in beiden Urkunden zwar nicht ausdrücklich gesagt, aber doch fraglos. Die Ausfertigung von seitens Bremens spricht nur von der Verpfändung für diesen Betrag, die von seitens Oldenburgs von seiner demnächstigen Ausbezahlung, aber das war nur eine Form. Die Summe wurde gleichsam angeliehen und sofort als Lösegeld erlegt, zur Sicherheit für die Rückzahlung blieb dies Pfand in den Händen der Darleiher, die sich jedenfalls nicht schlecht dabei standen, da die Einkünfte aus Landwührden recht erheblich sein mußten. Man darf sie nach dem bei Verpfändungen damals üblichen Grundsatz der Kapitalisierung einer Rente durch das Verhältnis von 100 : 10 auf mindestens jährlich 200 Mark schätzen.

## Landwührden in bremischem Pfandbesitz 1408—1511.

Obwohl nun Landwührden rechtlich oldenburgischer Besitz geblieben und an Bremen nur verpfändet war, hatte es doch bald von den bisherigen Bundesgenossen Oldenburgs zu leiden. Der mit dem Grafen gegen Bremen verbündet gewesene Häuptling von Rodenkirchen, Dide Lübben, hatte zwar das Stadland räumen müssen, das die Bremer von der bei Altens erbauten Friedeburg aus beherrschten, erhob sich aber und plünderte um 1414 die Kirche zu Dedesdorf sowie das später von der Weser weggerissene Allingewarsen. Die Bremer Geschichtsquellen berichten darüber Seite 142: „item breken syne wonre ene kercken in deme lande to Burden up in nachtiden unde nemen darut wat ere gadinge (Gelüste) was“, und

